

Sonderdruck / Offprint:

Animal Law – Tier und Recht

**Developments and Perspectives
in the 21st Century**

**Entwicklungen und Perspektiven
im 21. Jahrhundert**

Herausgegeben von / Edited by

Margot Michel

Daniela Kühne

Julia Hänni



DIKE

Zürich/St. Gallen 2012

Rechtstheoretische Reflexionen zur Begründung eines tierlichen Rechtssubjekts

*Saskia Stucki**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	143
II.	Ausgangslage	145
	1. Die Stellung von Tieren im Recht	145
	2. Kritik an der gegenwärtigen Rechtslage	147
III.	Begründung einer tierlichen Rechtsfähigkeit	149
	1. Tendenzielle Ausweitung der Rechtsfähigkeit	149
	2. Verleihung der Rechtsfähigkeit als positivrechtlicher Akt	152
	3. Inkonsistenz der gegenwärtigen Konzeption der Rechtsperson	153
	a) Vergleich mit der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person	153
	b) Vergleich mit der Rechtsfähigkeit der juristischen Person	158
	4. Interessensfähigkeit als Bedingung für die Rechtsfähigkeit	159
	5. Verpflichtungsfähigkeit als Bedingung für die Rechtsfähigkeit	161
	6. Schlussfolgerungen	162
IV.	Anmerkungen zum tierlichen Rechtssubjekt	163
	1. Die <i>tierliche Person</i> als Rechtssubjekt	163
	2. Umfang der tierlichen Rechtsfähigkeit	166
V.	Schlussbemerkungen	168

I. Einleitung

Die Frage nach Tierrechten wird schon seit Jahrzehnten in einem vorwiegend philosophischen Diskurs über den gerechten Umgang mit Tieren aufgeworfen und kontrovers debattiert¹. Auch in der juristischen Rezeption ist gelegentlich ein Exkurs in die Zukunftsperspektive eigentlicher Rechte für Tiere zu finden².

* MLaw, Assistentin am Lehrstuhl für Völker- und Staatsrecht von Prof. Dr. iur. Anne Peters, Universität Basel.

¹ Prominente Exponenten in diesem Bereich sind etwa Peter Singer, Tom Regan, Steven M. Wise oder Gary L. Francione.

² Den Anstoss dazu hat in der Schweiz nicht zuletzt die Postulierung der Tierwürde in der Bundesverfassung (Art. 120 Abs. 2 BV) gegeben. Der Gedanke liegt nunmehr nahe, in Analogie zu der Menschenwürde und den auf ihr basierenden Grundrechten

Die Notion subjektiver Tierrechte wird rechtswissenschaftlich jedoch meist nur marginal, als exotische Variation des Tierschutzrechts, abgehandelt – detaillierte Auseinandersetzungen mit dieser potenziellen Alternative zum klassischen, objektiv-rechtlichen Tierschutz sind rar³. Dieser Beitrag will die vorwiegend ethische Forderung nach Tierrechten aus rechtlicher Perspektive untersuchen. Ist es aus dieser Sicht grundsätzlich denkbar, Tieren Rechte zu gewähren? Evident ist, dass diesem Unternehmen zunächst ein gewichtiges Hindernis im Weg steht: der rechtsdogmatisch tief verankerte *Objektstatus* von Tieren. Denn Rechte können schlicht nur *Rechtssubjekten* zugewiesen werden. Als zentraler Vorfrage liegt der Schwerpunkt dieses Aufsatzes folglich auf der Rechtsfähigkeit von Tieren bzw. der Möglichkeit der Gründung eines tierlichen Rechtssubjekts. Ist neben der natürlichen und juristischen Person auch Raum für eine *tierliche Person*⁴? Und wie lässt sich eine solche juristische Kuriosität rechtstheoretisch begründen? Der Frage, ob und wie sich Tiere als Subjekte ins Recht eingliedern lassen, soll hier unter besonderer Bezugnahme auf die Rechtsfähigkeit der bestehenden Rechtssubjekte in den Grundzügen nachgegangen werden. Im Rahmen dieser Abhandlung ist es darüber hinaus jedoch kaum möglich, dem mittlerweile etablierten und praxiserprobten Tierschutzrechtsmodell ein ausgearbeitetes, konsistentes Tierrechtsmodell gegenüberzustellen. Vielmehr soll es im Folgenden darum gehen, juristisches Neuland zu betreten und rechtstheoretisch fundierte Denkanstöße in eine grundlegend andere Richtung des rechtlichen Umgangs mit Tieren zu geben.

als nächsten logischen Schritt Tiergrundrechte zu erwägen. Vgl. STRUNZ, Rechtsstellung, 123.

³ Nennenswerte Ausnahmen sind etwa LEIMBACHER, Rechte der Natur oder GRUBER, Rechtsschutz.

⁴ Mangels eines bestehenden Terminus für ein tierliches Rechtssubjekt wird im Folgenden – in Anlehnung an die Begriffe der natürlichen und juristischen Person – der Ausdruck *tierliche Person* zu dessen Bezeichnung verwendet. Alternative Benennungen sind spärlich, umfassen aber etwa die m.E. nicht adäquaten Begriffe der «Rechtskreatur» (VON LOEPER/REYER, Das Tier, 205, 208), der «Naturperson» (CASPAR, Tierschutz, 129) oder der «tierischen Rechtspersönlichkeit» (W. Sellert zit. nach BRIESKORN, Tierrechte, 153, 165).

II. Ausgangslage

1. Die Stellung von Tieren im Recht

Der Begriff der Rechtsfähigkeit ist von grundlegender Bedeutung für jedes Rechtssystem⁵. Mit ihm bestimmt die Rechtsordnung ihre Subjekte, m.a.W. die Zurechnungspunkte für die von ihr verliehenen Rechte und Pflichten⁶. Unser Recht⁷ basiert auf einer dichotomen Unterscheidung von Rechtssubjekten und Rechtsobjekten, die grundsätzlich mit jener von Personen und Sachen kongruiert⁸. Personen sind als Rechtssubjekte Trägerinnen von Rechten, während an Sachen als Rechtsobjekten Rechte bestehen können. Das Personenrecht definiert in Art. 11 ff. ZGB, wer Person im Rechtssinne und somit rechtsfähig ist⁹. Es sind dies die natürlichen und juristischen Personen (Art. 11 und Art. 53 ZGB). Tiere werden von der gegenwärtigen Rechtsordnung nicht als Rechtssubjekte, sondern als Rechtsobjekte erfasst und sind daher nicht rechtsfähig¹⁰. Bis im Jahr 2003 fielen Tiere gemäss der oben erwähnten, traditionellen Zweiteilung in Personen und Sachen bzw. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte vorbehaltlos in die Kategorie der Sachen¹¹. Dieser reine Sach- bzw. Objektstatus der Tiere entsprach jedoch kaum noch dem gesellschaftlichen Empfinden und war auch schwerlich mit der seit 1992 in der Bundesverfassung statuierten Würde des Tieres (Art. 120 Abs. 2 BV) vereinbar¹². Seit der Einführung des Grundsatzartikels 641a ZGB im Jahr 2003 gelten Tiere als

⁵ Vgl. DAMM, Personenrecht, 841, 842.

⁶ Siehe LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225–226; vgl. auch HILLGRUBER, Rechtsfähigkeit, 975, 975.

⁷ Zur Vereinfachung wird, soweit nicht anders vermerkt, nur auf das schweizerische Recht Bezug genommen. In dem hier relevanten Zusammenhang unterscheiden sich die verschiedenen Rechtsordnungen bezüglich der grundsätzlichen Stellung des Tieres im Recht ohnehin nicht signifikant. Die auf ein bestimmtes nationales Recht recurrierenden Ausführungen lassen sich somit im Wesentlichen generalisieren.

⁸ Vgl. GOETSCHEL/BOLLIGER, Mensch-Tier-Beziehung, 145.

⁹ Die Begriffe der Rechtspersönlichkeit und Rechtssubjektivität sind synonym zu verwenden und sind gleichbedeutend mit der Rechtsfähigkeit. Vgl. LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 241.

¹⁰ Siehe STRUNZ, Rechtsstellung, 18; vgl. auch BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht, 180.

¹¹ Siehe GOETSCHEL/BOLLIGER, Mensch-Tier-Beziehung, 145.

¹² In einem Entscheid aus dem Jahr 1989 stellte das Bundesgericht fest, dass die Rechtsordnung Tiere zwar nach wie vor als Sachen behandle, sich jedoch die Grundeinstellung der Gesellschaft gegenüber Tieren geändert habe. Tiere würden als empfindende Mitgeschöpfe anerkannt und durch den ethischen Tierschutz weitergehender und anders geschützt als leblose Sachen. Vgl. BGE 115 IV 248 E. 5a (1989); ähnlich auch

von ihrem Sachstatus befreit, da ausdrücklich statuiert wird, dass Tiere keine Sachen sind (Art. 641a Abs. 1 ZGB)¹³. Obwohl nicht intendiert, wurde die klassische Zweiteilung des Privatrechts insoweit zugunsten einer Dreiteilung aufgebrochen¹⁴, als Tiere seither weder Sachen noch Personen sind, sondern eine neue Kategorie von zwischen Menschen und Sachen angesiedelten Rechtsobjekten mit eigener zivilrechtlicher Stellung bilden¹⁵. Aufgrund des Vorbehalts in Art. 641a Abs. 2 ZGB und der geringen Spannweite spezialgesetzlicher Normen für Tiere findet das Sachenrecht jedoch in weiten Bereichen analoge Anwendung auf Tiere¹⁶. An Tieren ist dementsprechend weiterhin Eigentum möglich, wobei die Verfügungsmacht des Eigentümers in erster Linie durch die Tierschutzgesetzgebung eingeschränkt werden kann¹⁷. Nach dem Gesagten werden Tiere rechtlich also statt *als* Sachen *wie* Sachen behandelt¹⁸.

Der Tierschutz ist als Staatsziel (Art. 80 BV) Rechtspflicht des Staates und in erster Linie im Tierschutzgesetz und in der zugehörigen Tierschutzverordnung geregelt. Dem ethischen Tierschutz verpflichtet schützt das Tierschutzrecht tierliche Individuen um ihrer selbst willen¹⁹, wobei vom Anwendungsbereich nur empfindungsfähige Tiere erfasst werden (Art. 2 Abs. 1 TSchG). Ziel des Tierschutzgesetzes ist der Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere (Art. 1 TSchG) – es anerkennt und schützt damit den Eigenwert sowie einige schützenswerte Interessen der Tiere. Ein eigentlicher Lebensschutz wird Tieren hingegen nicht gewährt²⁰, denn in erster Linie dient das Tierschutzrecht bloss dem Schutz vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden – und dies im Spannungsfeld menschlicher Nutzungs- und tierlicher Schutzinteressen²¹.

BGE 116 IV 364 E. 1a (1990); siehe dazu auch GOETSCHEL/BOLLIGER, Mensch-Tier-Beziehung, 145.

¹³ Vgl. GOETSCHEL/BOLLIGER, Mensch-Tier-Beziehung, 146.

¹⁴ Bereits zehn Jahre vor der Einführung des Grundsatzartikels «Tiere keine Sachen» forderte z.B. HOLZHEY, dass «die Neubestimmung des rechtlichen Status von Tieren [...] das starre Schema «Person und Sache» durchbrechen» müsse. Tiere seien eben weder noch; sie seien ganz einfach Tiere. Siehe HOLZHEY, Tier, 201, 206.

¹⁵ Insofern haben Tiere keinen eindeutig definierten Rechtsstatus, siehe dazu GRUBER, Rechtsschutz, 22; vgl. auch WIEGAND, Art. 641a, 819, 820.

¹⁶ Vgl. JEDELHAUSER, Schutz des Rechts, 51.

¹⁷ Siehe BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht, 180.

¹⁸ Vgl. WIEGAND, Art. 641a, 819, 821.

¹⁹ Zum ethischen Tierschutz siehe BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht, 7; vgl. auch JEDELHAUSER, Schutz des Rechts, 57.

²⁰ Verboten und strafbar ist lediglich die qualvolle oder mutwillige Tötung von Tieren (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG).

²¹ Siehe BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht, 10–11.

Bereits aus dem Wortlaut gewisser tierschutzrechtlicher Bestimmungen ist ersichtlich, dass der Schutz der Tiere relativ ist und durch menschliche Interessen beeinträchtigt werden kann²². An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass – entgegen vereinzelter Annahmen²³ – das Tierschutzrecht nach überwiegender Ansicht keine subjektiven Rechte für Tiere vermittelt, sondern lediglich objektiv-rechtliche Verhaltensvorschriften für Menschen normiert²⁴. Die Pflichten der Menschen gegenüber Tieren korrespondieren nicht mit entsprechenden Rechten der Tiere gegenüber Menschen²⁵. Das Tier ist somit nicht Subjekt, sondern Objekt des Tierschutzrechts²⁶.

2. Kritik an der gegenwärtigen Rechtslage

Insgesamt ergibt sich aus der zivilrechtlichen Stellung der Tiere sowie aus den dem Tierschutzrecht zugrunde liegenden Werten eine Konzeption des Tieres als empfindungsfähiges Rechtsobjekt mit eigener Werthaftigkeit und schützenswerten Interessen²⁷. Zwischen der Anerkennung der Tiere als Mitgeschöpfe mit Eigenwert und Träger schützenswerter Interessen einerseits und der faktischen und rechtlich normierten Behandlung von Tieren andererseits ist eine Diskrepanz – oder eine moralische Schizophrenie²⁸ – zu beobachten²⁹. Diese manifestiert sich m.E. in alltäglichen Situationen der Tiernutzung augenscheinlich, etwa wenn ein Schwein zum Verzehr geschlachtet, ein männliches Küken in der Eierindustrie kurz nach dem Schlüpfen vergast, eine Ratte im Versuchslabor vergiftet oder eine Milchkuh aufgrund sinkender Milchleistung unrentabel und deswegen getötet wird³⁰. Obwohl die rechtliche Konzep-

²² Bspw. «soweit es der Verwendungszweck zulässt» (Art. 4 Abs. 1 lit. b TSchG) oder «ungerechtfertigt» (Art. 4 Abs. 2 TSchG).

²³ Besonders überzeugend etwa bei FISCHER, Tiere als Rechtssubjekte, 142, 157 oder CASPAR, Tierschutz, 520; siehe auch TEUBNER, Agenten, 1, 3.

²⁴ SCHMIDT klassifiziert die aus den durch das Tierschutzrecht auferlegten, allgemeinen Verhaltenspflichten der Menschen resultierende Begünstigung der Tiere als Reflexwirkung des objektiven Rechts. Siehe SCHMIDT, Das Tier, 20; vgl. auch LEONARAKIS, Menschenrecht «Tierschutz», 27.

²⁵ Vgl. FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 142–143.

²⁶ Vgl. BRIESKORN, Tierrechte, 153, 163.

²⁷ «[...] eine Sache sui generis mit gewissen Schutzbedürfnissen [...]», GRUBER, Rechtsschutz, 22.

²⁸ Siehe FRANZIONE, Animals as Persons, 25.

²⁹ Siehe LEONARAKIS, Menschenrecht «Tierschutz», 32.

³⁰ FISCHER bemerkt zu Recht, dass sich die widersprüchliche Moral der Gesellschaft gegenüber Tieren auch im modernen Tierschutzrecht niederschlägt, das insoweit nur die Humanisierung der Nutzung und Tötung der Tiere, nicht aber deren (eigentlich not-

tion des Tieres den Anspruch hat, Tiere als werthafte Mitgeschöpfe anzuerkennen und ihre Interessen ernst zu nehmen, werden elementare tierliche Interessen regelmässig und institutionalisiert auch trivialen menschlichen Interessen untergeordnet. Zwar signalisiert die Vornahme einer Interessenabwägung immerhin, dass Einschränkungen tierlicher Interessen einer Rechtfertigung bedürfen³¹. Die potenzielle Bedeutung der Güterabwägung wird jedoch dadurch unterminiert, dass menschlichen Interessen ein grundsätzlich stärkeres Gewicht eingeräumt wird, also eine kategorische Ungleichbehandlung vorliegt und somit fast jeder beliebige Grund als Rechtfertigung gelten kann³². Fraglich ist, ob eine prinzipiell gleichwertige Berücksichtigung tierlicher Interessen überhaupt denkbar ist, solange Tiere als menschliches Eigentum verstanden werden. Denn aufgrund ihres Eigentumsstatus sind Tiere per definitionem menschlicher Herrschaft unterworfen³³ und ihre Interessen werden aufgrund dieser kategorischen Ungleichheit kaum je die Interessen ihrer menschlichen Eigentümerinnen überwiegen können³⁴.

Auf Gesetzesebene wirkt sich das Gesagte dahingehend aus, dass das Tierenschutzrecht m.E. viel zu selbstverständlich von der Zulässigkeit der diversen heute üblichen Formen der Tiernutzung ausgeht. Tierliche Interessen finden von Gesetzes wegen erst in einem Rahmen Berücksichtigung, der die Eigentumsbefugnisse bzw. die Nutzungsinteressen nicht (grundlegend) beeinträch-

wendige) Abschaffung normiert. Vgl. ausführlich FISCHER, Tiere als Rechtssubjekte, 142, 156; siehe weiter FRANCIONE, Animals as Persons, 26–27.

³¹ Man kann sich darüber streiten, welche Gründe als Rechtfertigung genügen. Weitgehend unbestritten ist heute jedoch, dass die Beeinträchtigung tierlicher Interessen einer Rechtfertigung bedarf. Siehe dazu FRANCIONE, Animals as Persons, 32.

³² Siehe dazu LEONDARAKIS, Menschenrecht «Tierschutz», 9; vgl. auch FISCHER, Tiere als Rechtssubjekte, 142, 145; so auch VON LOEPER, der den «vernünftigen Grund» des § 1 TierSchG («Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen») als «[...] vermeintlichen Generalvorbehalt, Tierschutz zu vereiteln» bezeichnet. Siehe VON LOEPER, Tierrechte, 267, 276; demgegenüber hält das Bundesgericht bei einem Entscheid über die Zulässigkeit eines Tierversuchs fest, dass das Interesse der Forschungsfreiheit nicht per se stärker wiegt als das Interesse des Tierschutzes. Vielmehr seien beide Interessen gleichrangig und eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Siehe BGE 135 II 384 E. 4.3 (2009). In einem zweiten Entscheid bemerkt das Bundesgericht, dass es verfassungswidrig wäre, wenn dem Forschungsinteresse per se Vorrang gegenüber dem Tierschutz gegeben würde. Siehe BGE 135 II 405 E. 4.3.1 (2009).

³³ Zwar sind Tiere rechtlich keine Sachen mehr, verbleiben aber dennoch als Eigentum und werden wie Sachen behandelt. Vgl. dazu BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht, 180; siehe weiter LEIMBACHER, Rechte der Natur, 37.

³⁴ Vgl. FRANCIONE, Animals as Persons, 38.

tigt³⁵. Dadurch verkommen Postulate wie die Würde der Tiere, der Schutz ihres Wohlbefindens oder die Achtung ihrer Interessen jedoch zu (teilweise suspendierten) Modifikationen der Eigentumsausübung, welche letztlich den Anwendungsbereich des Tierschutzes bestimmt³⁶. LEONDARAKIS ist daher in seiner Auffassung beizupflichten, dass viele *Tierschutz*normen tatsächlich eher *Tiernutz*normen sind³⁷. Denn es werden unverändert Milliarden Tiere mit instrumentellem Kalkül für menschliche Zwecke gezüchtet, eingesperrt und nach Massgabe der wirtschaftlichen Rentabilität genutzt und getötet – und dies alles *mit dem Segen des Tierschutzrechts*³⁸. Gemäss einer von SZTYBEL aufgestellten Diskriminierungsskala reflektiert und perpetuiert das gegenwärtige Tierschutzrecht gar die Diskriminierung von Tieren auf zweithöchster Stufe³⁹. Angesichts dieser keineswegs befriedigenden Sachlage scheint die kritische Überprüfung des klassischen Tierschutzkonzepts und des tierlichen Rechtsstatus sowie die Entwicklung eines neuen rechtlichen Umgangs mit Tieren angebracht⁴⁰.

III. Begründung einer tierlichen Rechtsfähigkeit

1. Tendenzielle Ausweitung der Rechtsfähigkeit

Die Geschichte der menschlichen Rechtsfähigkeit zeigt, dass der rechtliche Personenstatus lange Zeit und mit unterschiedlichsten Begründungen diversen Menschengruppen – Sklaven, Frauen, Jüdinnen usw. – verwehrt wurde. Die heute selbstverständliche Rechtsfähigkeit aller Menschen ist keineswegs so natürlich wie intuitiv angenommen, sondern ein Produkt historischer Prozesse und jahrzehntelanger politischer Kämpfe⁴¹. Mit Verweis auf die Entwicklung

³⁵ Exemplarisch dafür der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 lit. b TSchG («soweit es der Verwendungszweck zulässt»); vgl. auch FRANCIONE, *Animals as Persons*, 43.

³⁶ Vgl. dazu WELLMAN, *Proliferation*, 113.

³⁷ Siehe LEONDARAKIS, *Menschenrecht «Tierschutz»*, 23.

³⁸ Vgl. dazu VON LOEPER, *Tierrechte*, 267, 267; siehe auch SCHAFFNER, die darlegt, dass das gegenwärtige Recht zwar individuelle Akte der Tierquälerei bestraft, die institutionalisierte Form der Massentierquälerei jedoch erlaubt bzw. sogar unterstützt. Siehe SCHAFFNER, *Animals*, 3.

³⁹ Ausführlicher SZTYBEL, *Animal Persons*, 1, 3.

⁴⁰ Siehe STRUNZ, *Rechtsstellung*, 133; vgl. auch WALDEN, *Menschenaffen*, 63, 69; vgl. auch LEONDARAKIS, *Menschenrecht «Tierschutz»*, 9; so auch bei VON LOEPER/REYER, *Das Tier*, 205, 206.

⁴¹ Siehe DAMM, *Personenrecht*, 841, 849 ff.; vgl. auch GRUBER, *Rechtsschutz*, 163; siehe auch KRENBERGER, *Person*, 108, 118–119; auch LEIMBACHER, *Rechte der Natur*, 65 ff.

beim Menschen sehen einige Autoren die Rechtsfähigkeit gewisser nicht-menschlicher Lebewesen als konsequente Weiterentwicklung dieses sich historisch gesehen tendenziell ausweitenden Rechtsträgerkreises⁴². Nach der (zumindest theoretischen) Überwindung der innermenschlichen Grenzen, insbesondere «Rasse» und Geschlecht, solle als Nächstes die Speziesgrenze durchbrochen werden⁴³. Die sich geschichtlich vollzogene Ausdehnung der Rechtsfähigkeit von einigen auf alle Menschen liefert jedoch an sich kein ausreichendes Argument für den Einschluss gewisser Tiere in den Kreis der Rechtsträgerinnen⁴⁴. Sie verdeutlicht hingegen, dass die Aufnahme als Rechts-subjekt ins Recht letztlich von der Anerkennung durch die herrschende Rechtsordnung abhängt. Wie SCHMIDT aber zu Recht bemerkt, darf die stetige Ausweitung der Rechtsfähigkeit nicht auf einen reinen Definitionsakt reduziert werden. Als solcher würde ihr eine gewisse Willkür anhaften, die sowohl eine Ausdehnung als auch Einschränkung der Rechtssubjektivität zuliesse⁴⁵. Stattdessen erblickt SCHMIDT in der stetigen Ausweitung der Rechtsfähigkeit die rechtliche Verwirklichung einer davor zu Unrecht vorenthaltenen Gleichstellung⁴⁶. Nach dieser Differenzierung erfüllten unterdrückte Menschengruppen zwar die «vorherrschäftlichen»⁴⁷ Kriterien für die Rechtsfähigkeit, diese wurde ihnen jedoch durch die Herrschenden aberkannt. Fraglich ist, ob Tieren die Rechtsfähigkeit in vergleichbarer Weise zu Unrecht vorenthalten wird⁴⁸. Die Antwort darauf bedarf der vorgängigen Abklärung der Frage, ob Tiere rechtsfähig sein *können* und wird daher erst im Verlauf der nachfolgenden Argumentation ersichtlich. Prima facie ist jedoch kein Ausschlusskriterium ersichtlich, welches Tiere von vornherein als Rechtssubjekte disqualifizieren würde⁴⁹. Die vielfach gezogene Parallele zwischen der Unterdrückung be-

⁴² Siehe LEIMBACHER, Rechte der Natur, 77; so auch STONE, Trees, 6; vgl. auch SITTER, Naturrechtsdenken, 32; auch bei von LOEPER/REYER, Das Tier, 205, 206; zusammenfassend und a.A. SCHMIDT, Das Tier, 40–41.

⁴³ Siehe WELLMAN, Proliferation, 97; vgl. auch HILPERT, Rechte der Natur, 321, 332; dazu auch ADAMS, die unter Bezugnahme auf die historische Entwicklung der menschlichen Rechtsfähigkeit verdeutlicht, dass das Abstellen auf «natürliche Unterschiede» zwischen empfindungsfähigen Lebewesen unzulässig sei. Siehe ADAMS, Animal Objects, 29, 36.

⁴⁴ So auch SCHRÖTER, Tierschutzrecht, 468, 471.

⁴⁵ Vgl. SCHMIDT, Das Tier, 41.

⁴⁶ Siehe SCHMIDT, Das Tier, 42.

⁴⁷ Gemeint ist damit eine Definition der Rechtsfähigkeit, die nicht der willkürlichen Definitionsmacht der Herrschenden zugänglich ist. Siehe dazu SCHMIDT, Das Tier, 42.

⁴⁸ Bejahend bspw. SZTYBEL, Animal Persons, 21; kritisch etwa SCHRÖTER, Tierschutzrecht, 468, 471.

⁴⁹ Diese Behauptung bezieht ihre Legitimität aus der Tatsache, dass es schlicht keine Kriterien der Rechtsfähigkeit gibt, die allgemein und ausschliesslich durch Menschen

stimmter Menschengruppen in der Vergangenheit und derjenigen der Tiere⁵⁰ liefert bezüglich der stetigen Ausdehnung der Rechtsfähigkeit zumindest ein Indiz⁵¹ für die Weiterentwicklung einer tierlichen Rechtssubjektivität.

Eine weitere Form der Ausdehnung der Rechtsfähigkeit vollzog bzw. vollzieht sich im Völkerrecht⁵². Traditionell galt das Völkerrecht als rein zwischenstaatliches Recht, d.h. der einzelne Mensch kam in dieser internationalen Rechtsordnung nur als Objekt vor – das Individuum schützende oder begünstigende Normen waren und sind grundsätzlich keine subjektiven Rechte, sondern reine Reflexwirkungen⁵³. Seit dem Einzug der Menschenrechte in das Völkerrecht erfuhr diese Objektstellung des Menschen jedoch eine gewisse Relativierung, da zunehmend neue Rechte (und auch Pflichten) von Individuen anerkannt wurden. Der Mensch gilt nunmehr als partielles Völkerrechtssubjekt, insbesondere dort, wo es um seinen Schutz geht⁵⁴. Zwischen der Stellung des Menschen in der internationalen und der Stellung des Tieres in den nationalen Rechtsordnungen lässt sich m.E. eine Parallele ziehen. Genauso wie das Völkerrecht als Recht zwischen Staaten konzipiert wurde, ist das Recht überhaupt als Recht zwischen Menschen gedacht. Hauptrechtssubjekte sind in ersterem daher Staaten⁵⁵, in letzterem Menschen. Daneben gibt es jeweils noch andere Rechtssubjekte, im Völkerrecht etwa die internationalen Organisationen⁵⁶, im nationalen Recht die juristischen Personen. Die Auflockerung der Objektstellung des Menschen hin zu einer partiellen Völkerrechtssubjektivität verfolgte massgeblich den Zweck, das Individuum zu schützen – statt objektivem Rechtsschutz wurden ihm subjektive Rechte eingeräumt⁵⁷. In (den meisten) nationalen Rechtsordnungen wird das Tier bereits als Objekt durch Tierschutzbestimmungen geschützt. Abzuwarten bleibt, ob die Parallele zum Menschen durch die Verleihung einer (partiellen) tierlichen Rechtssubjektivität zum Zwecke eines besseren Schutzes mittels subjektiver Rechte komplettiert wird.

und nicht auch graduell durch (einige) Tiere erfüllt werden. Siehe dazu FISCHER, Tiere als Rechtssubjekte, 142, 156; vgl. dazu auch ADAMS, Animal Objects, 29, 40–41; siehe auch CAVALIERI, Animal Question, 7.

⁵⁰ Siehe etwa CAVALIERI, Animal Question, 4; vgl. auch WELLMAN, Proliferation, 97; so auch LEIMBACHER, Rechte der Natur, 86.

⁵¹ Oder zumindest einen Appell. Vgl. SCHRÖTER, Tierschutzrecht, 468, 471.

⁵² Siehe dazu LEIMBACHER, Rechte der Natur, 77.

⁵³ Vgl. (deutscher) Bundesgerichtshof, Urteil vom 2.11.2006, III ZR 190/05, E. 1.b.

⁵⁴ Vgl. (deutscher) Bundesgerichtshof, Urteil vom 2.11.2006, III ZR 190/05, E. 1.a; siehe auch PETERS, Völkerrecht, 256.

⁵⁵ Siehe PETERS, Völkerrecht, 24.

⁵⁶ Vgl. PETERS, Völkerrecht, 227.

⁵⁷ Vgl. (deutscher) Bundesgerichtshof, Urteil vom 2.11.2006, III ZR 190/05, E. 1.a.

2. Verleihung der Rechtsfähigkeit als positivrechtlicher Akt

Jede Ausweitung des Rechtsträgerkreises mag vor ihrer Realisierung als undenkbar gegolten haben⁵⁸. Wie STONE bemerkt, ist man geneigt, die Rechtlosigkeit von Rechtsobjekten als «Naturgesetz» anzusehen, anstatt sie als rechtliche Konvention zu erkennen⁵⁹. Befürworterinnen von Rechten nichtmenschlicher Lebewesen betonen die Macht bzw. den Freiraum der Rechtsordnung, über den Menschen hinaus weitere Rechtssubjekte zu bestimmen⁶⁰. Dabei wird die Rechtsfähigkeit als Konstruktion angesehen, welche als Produkt der jeweiligen Gesellschaft unterschiedlichen Subjekten zugewiesen werden kann⁶¹. Der Begriff der Rechtsperson ist definier- und änderbar, wobei die Rechtsordnung letztlich den Kreis ihrer rechtsfähigen Subjekte bestimmt⁶². Wie anhand der historischen Entwicklung der menschlichen Rechtsfähigkeit illustriert, hängt der Status als Rechtsperson faktisch massgeblich von der Zuerkennung durch das herrschende Recht ab⁶³. Letztlich ist die Rechtsfähigkeit weder von Mensch noch Tier keine natur-, sondern rechtsgegebene Sache⁶⁴. Noch deutlicher zeigt sich die Tatsache und Notwendigkeit der positiven Zuerkennung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, wo kein naturrechtliches Prinzip eine Rechtsfähigkeit nahelegt⁶⁵. Vor diesem Hintergrund wird die für die tierliche Rechtssubjektivität relevante Frage, ob Tiere rechtsfähig sein *können* weitgehend ersetzt durch die Frage, ob Tiere von der Rechtsordnung rechtsfähig gemacht werden *sollen*. Diesen rechtspositivistischen Ansatz kritisiert SCHMIDT und betont mit Verweis auf die rechtliche Ausgrenzung von Menschen im Nationalsozialismus die Probleme eines «wertungsfreien Gesetzespositivismus»⁶⁶. Tatsächlich liegen die Gefahren eines rein

⁵⁸ Siehe STONE, Trees, 5; vgl. auch WALDEN, Menschenaffen, 63, 70.

⁵⁹ Siehe STONE, Trees, 3–4.

⁶⁰ Vgl. SCHMIDT, Das Tier, 88.

⁶¹ Zu unterscheiden ist zwischen dem moralischen Anspruch auf Subjektstellung und der rechtlichen Umsetzung durch Verleihung der Rechtsfähigkeit. Für die tatsächliche Geltung als Rechtssubjekt bedarf es zwingend einer Norm des positiven Rechts. Siehe dazu LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 229; vgl. auch LEIMBACHER, Rechte der Natur, 61.

⁶² Siehe LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 230–231; auch HILLGRUBER, Rechtsfähigkeit, 975, 975.

⁶³ Siehe LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 227–229; vgl. auch LEIMBACHER, Rechte der Natur, 61.

⁶⁴ Vgl. LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 229; siehe auch VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 287.

⁶⁵ Siehe LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 229; vgl. auch DAMM, Personenrecht, 841, 863.

⁶⁶ (Deutsches) Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 1968, 2 BvR 557/62, E. 1.b; siehe SCHMIDT, Das Tier, 72–73.

positivistischen Verständnisses der Rechtsfähigkeit auf der Hand. Wenn die Rechtsordnung nach Belieben ihre Subjekte festlegen könnte, wäre jederzeit auch eine Zurückstufung von Menschen auf die Ebene der Rechtsobjekte denkbar⁶⁷. Es ist daher notwendig, die faktische Macht der Rechtsordnung, Rechtsfähigkeit zu- und abzuerkennen, an überpositive Elemente zu binden⁶⁸. So hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit nationalsozialistischen Rechtsvorschriften die Geltung als Recht abgesprochen, weil sie in offensichtlichem Widerspruch zu fundamentalen Gerechtigkeitsprinzipien standen⁶⁹. Die Bindung an überpositive Elemente soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit entziehen, den grundsätzlichen Status jedes Menschen als Rechtssubjekt zu tangieren. Menschen sind insofern *notwendige* Rechtssubjekte⁷⁰. Hingegen stünde die Verleihung der Rechtsfähigkeit an zusätzliche, *mögliche* Rechtssubjekte wie Tiere in keinem Widerspruch zu diesen überpositiven Vorgaben. Im Gegenteil würde auch hier die Rechtsfähigkeit nicht reinen Rechtspositivismus, sondern den positivrechtlichen Ausdruck eines moralischen Anspruchs verkörpern.

3. Inkonsistenz der gegenwärtigen Konzeption der Rechtsperson

Die tradierte Vorstellung, dass nur Menschen wegen ihrer Vernunftfähigkeit Inhaber subjektiver Rechte sein könnten, der Glaube also an die Identität von Mensch und Rechtsperson, hält sich bis in die Gegenwart und wird hier als Dogma der exklusiven Rechtsträgerschaft des Menschen bezeichnet⁷¹. Ob sich diese Auffassung in Anbetracht der Prämissen der Rechtsfähigkeit der bestehenden Rechtssubjekte konsistent halten lässt, soll im Folgenden mittels eines Vergleiches einer tierlichen Rechtsfähigkeit mit jener natürlicher und juristischer Personen untersucht werden.

a) Vergleich mit der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person

Alle und nur Menschen sind natürliche Personen und als solche gleichermaßen rechtsfähig (Art. 11 ZGB). Ausgangspunkt und Grundlage dieser bedin-

⁶⁷ Vgl. LEIMBACHER, Rechte der Natur, 62; siehe auch KRENBERGER, Person, 108, 118–119.

⁶⁸ Siehe SCHMIDT, Das Tier, 86.

⁶⁹ Siehe (deutsches) Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 1968, 2 BvR 557/62, E. 1.b.

⁷⁰ Vgl. SCHMIDT, Das Tier, 88.

⁷¹ Siehe HILPERT, Rechte der Natur, 321, 335; vgl. auch GRUBER, Lebenswerk, 299, 300.

gungslosen, allgemeinen und ausschliesslich menschlichen Rechtsfähigkeit ist die Konzeption des Menschen als vernunftbegabtes Wesen, das selbstbestimmt und selbstbewusst handelt⁷². Die Anerkennung eines jeden Menschen als Rechtsperson⁷³ gilt heute als selbstverständlich und ist letztlich Ausfluss der Menschenwürde⁷⁴. In diesem Zusammenhang wird den Menschen eine originäre⁷⁵ bzw. materielle⁷⁶ Rechtsfähigkeit attestiert – allen Menschen stehen von Anfang an kraft ihres Menschseins Rechte und somit die Rechtsfähigkeit zu, welche die jeweilige Rechtsordnung anerkennen muss⁷⁷. Die natürliche Person als rechtliches Pendant zur menschlichen Person ist somit als rechts-ethisches Konzept einzuordnen⁷⁸. Trotz der engen Verbindung zwischen der Rechtsperson und dem Menschen als vernunftbegabter, würdevoller Person muss der Personenbegriff an dieser Stelle hinsichtlich seiner deskriptiven und normativen Bedeutung differenziert werden⁷⁹. Der normative Personenbegriff dient primär nicht der Bestimmung seiner Subjekte, sondern der Zuordnung zu einer Sphäre rechtlicher bzw. moralischer Privilegierung. Personen im normativen Sinne sind in ihren Interessen rechtlich bzw. moralisch geschützt, weil sie als Selbstzweck zu behandeln sind⁸⁰. Der normative Personenbegriff beschreibt aber nicht Tatsachen, kategorisiert also nicht aufgrund faktischer Kriterien, sondern er bestimmt, wie Personen zu behandeln sind⁸¹. Die Frage, wer «Person» in diesem Sinne ist, ist jedoch der Definition durch Recht bzw. Moral zugänglich. Demgegenüber wird der deskriptive Personenbegriff verwendet, um das Vorliegen bestimmter, meist geistiger Eigenschaften bei Lebewesen zu beschreiben, welche dadurch als Personen in jenem Sinne gelten⁸². Diese personalen Merkmale sind im Einzelnen strittig, umfassen aber etwa Selbstbewusstsein, Autonomie, Empfindungsfähigkeit oder Vergangenheits-

⁷² Siehe BIGLER-EGGENBERGER, Vorbemerkungen, 141; vgl. auch LEIMBACHER, Rechte der Natur, 60.

⁷³ So z.B. explizit normiert in Art. 16 UNO-Pakt II («Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden»); vgl. auch DAMM, Personenrecht, 841, 842.

⁷⁴ Gemäss HILLGRUBER verbietet die Menschenwürde die Kategorisierung des Menschen als Rechtsobjekt und gebietet die Stellung als Rechtssubjekt. Die Menschenwürde ist somit Fundament der menschlichen Rechtsfähigkeit. Vgl. HILLGRUBER, Rechtsfähigkeit, 975, 975; siehe auch LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 228; vgl. auch KRENBERGER, Person, 108, 120.

⁷⁵ Vgl. VON LERSNER, Eigenrechte, 988, 989.

⁷⁶ Vgl. LEIMBACHER, Rechte der Natur, 62.

⁷⁷ Siehe LEIMBACHER, Rechte der Natur, 63.

⁷⁸ Siehe DAMM, Personenrecht, 841, 863.

⁷⁹ Siehe SAPONTZIS, Personen, 411, 412.

⁸⁰ Vgl. REGAN, Legal Rights, 11, 15; siehe auch ADAMS, Animal Objects, 29, 32.

⁸¹ Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 97.

⁸² Siehe REGAN, Legal Rights, 11, 13–14; vgl. auch GRUBER, Rechtsschutz, 76.

und Zukunftsbezug⁸³. Diese und andere Eigenschaften, die unter den ohnehin unscharfen Begriff der Person subsumiert werden, liegen normalerweise bei und in dieser Ausprägung nur bei Menschen vor⁸⁴. Es gibt jedoch durchaus auch Menschen, bei denen die den Personenstatus begründenden Merkmale nicht oder nicht vollständig vorliegen, so z.B. Kleinkinder, Geisteskranke oder Komatöse (sogenannte «marginal cases»)⁸⁵.

Die enge Verbindung der Person im deskriptiven und rechtlichen Sinne ist insofern problematisch, als sich darin ein anthropozentrisches Weltbild offenbart⁸⁶. Die Kriterien des deskriptiven Personenbegriffs orientieren sich stark oder gar exklusiv an menschlichen Eigenschaften, die zwar nicht nur und nicht bei allen Menschen vorliegen, aber dennoch als genuin menschlich gelten⁸⁷. Wenn Rechtsperson nur sein kann, wer die menschlichen Voraussetzungen des beschreibenden Personenbegriffs erfüllt, sind Nichtmenschen per definitionem vom beschützenden Konzept der normativen Person ausgeschlossen⁸⁸. Dabei gibt es nichtmenschliche Tiere, bei welchen die erwähnten Personeneigenschaften zumindest teilweise und in höherem Masse als bei gewissen menschlichen Individuen vorliegen⁸⁹. Doch während jene Menschen aufgrund ihrer

⁸³ Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 76; siehe auch REGAN, Legal Rights, 11, 14.

⁸⁴ FISCHER stellt jedoch zugleich die moralische Erheblichkeit dieser Eigenschaften, die gewissermassen als Indikatoren für das Menschsein fungieren, in Frage. Siehe FISCHER, Personenwürde, 24–25.

⁸⁵ Vgl. GRUBER, Rechtsschutz, 103–104; siehe auch DAMM, Personenrecht, 841, 872 ff.

⁸⁶ Siehe SAPONTZIS, Personen, 411, 413–414; so auch RIPPE, der hinterfragt, warum die besonderen Bewusstseinsleistungen der Menschen als eine biologische Eigenschaft eine moralische Sonderstellung des Menschen begründen – schliesslich verfügen andere Tiere auch über spezielle Fähigkeiten. Der Anthropozentrismus zeigt sich daher darin, dass diese besonderen «personalen» Eigenschaften des Menschen als moralisch relevant und als Orientierungspunkt aufgefasst werden. Vgl. RIPPE, Ethik, 37–38; vgl. dazu auch FRANCIONE, Animals as Persons, 59.

⁸⁷ Der Personenbegriff ist quasi «[...] einfach nur eine andere Bezeichnung für ein menschliches Wesen [...]», SAPONTZIS, Personen, 411, 413; siehe auch FISCHER, Personenwürde, 21.

⁸⁸ So auch LEIMBACHER, der eine im Konzept der Rechtssubjektivität angelegte Anthropozentrik ausmacht. Siehe LEIMBACHER, Rechte der Natur, 70; vgl. ausführlicher CASPAR, Tierschutz, 75 ff.

⁸⁹ WISE bedient sich zur Veranschaulichung der Gegenüberstellung zweier gegensätzlicher Extreme: des intelligenten Menschenaffen und des irreversibel mental retardierten Menschen. Siehe WISE, Barriers, 9, 16; generell kann davon ausgegangen werden, dass die besonderen geistigen Eigenschaften des Menschen in Abstufungen auch bei den meisten Tieren vorliegen. Der Unterschied zwischen Menschen und den restlichen Tieren ist daher nicht qualitativ, sondern graduell. Siehe dazu GRUBER, Rechtsschutz, 97; auch CASPAR sieht keinen kategorischen Unterschied zwischen Mensch und Tier, vgl. CASPAR, Tierschutz, 83.

Gattungszugehörigkeit als Personen fingiert werden⁹⁰, gilt «das Tier»⁹¹ kategorisch als Nichtperson⁹². Diese Disparität macht zugleich deutlich, dass die Rechtsperson als normativer Personenbegriff nicht mit der Person im deskriptiven Sinn gleichgesetzt werden kann, weil sie einzig am biologischen Menschsein anknüpft, darüber hinaus aber nicht die tatsächliche Erfüllung der für das geistige Menschsein konstitutiven personalen Eigenschaften fordert⁹³. Der Grund liegt darin, dass alle Menschen, unabhängig von Intelligenz, Alter, Geschlecht oder sonstigen Unterschieden, rechtsfähig sein sollen – auch jene, die gerade nicht den Kriterien der deskriptiven Person entsprechen⁹⁴. VON LERSNER konstatiert, dass diese «[...] liberale Errungenschaft der Freiheit und Gleichheit aller Menschen mit dem dogmatischen Irrtum erkaufte wurde, dass der Mensch allein Rechtssubjekt sein könne»⁹⁵. Tatsächlich ist es m.E. widersprüchlich und logisch unhaltbar, dass für das Konzept der Rechtsperson zwar einerseits auf die hohen Anforderungen an die deskriptive Person verzichtet wird, andererseits aber an einem willkürlichen Kriterium wie der Spezieseseigenschaft «Mensch» angeknüpft wird⁹⁶. Darüber hinaus wird innerhalb der Speziesgrenze – im Ergebnis zu Recht – eine bedingungslose Anerkennung der Rechtspersönlichkeit praktiziert, d.h. der normative vom deskriptiven Personenbegriff losgelöst zugunsten einer egalitären Rechtsfähigkeit. Ausserhalb dieser Speziesgrenze wird jedoch auf die bei Nichtmenschen fehlende Personenqualität im deskriptiven Sinn verwiesen, um deren Status als Rechtsobjekt

⁹⁰ GRUBER nennt in diesem Zusammenhang die Gattungssolidarität, d.h. die Behandlung von Menschen als Personen, obwohl sie es rein definitorisch nicht sind. Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 93.

⁹¹ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Begriff «Tier» in dem Mensch-Tier-Dualismus keine natürliche, sondern eine künstliche Kategorie ist. Die dichotome Trennung von Mensch und Tier ermöglicht es, die nur graduellen Unterschiede zwischen menschlichen und tierlichen Individuen auszublenden und stattdessen eine fundamentale Andersartigkeit zu konstruieren. Im Zusammenhang der Rechtsfähigkeit bedeutet dies, dass allen nichtmenschlichen Spezies die Eigenschaft der Vernunftfähigkeit pauschal abgesprochen und Menschen als Gattungsmerkmal zugeschrieben wird. Ferner ist der pauschale Tierbegriff insofern unpassend, als er dazu tendiert, die Unterschiede der von ihm umfassten Lebewesen (von Delfinen bis Würmern) zu eliminieren. Vgl. dazu BRIESKORN, Tierrechte, 153, 163; siehe auch ADAMS, Animal Objects, 29, 39; auch SCHAFFNER, Animals, 6.

⁹² Siehe WISE, Barriers, 9, 16.

⁹³ Vgl. CASPAR, Tierschutz, 77; siehe auch GRUBER, Rechtsschutz, 104.

⁹⁴ Vgl. HILPERT, Rechte der Natur, 321, 335; siehe auch FISCHER, Personenwürde, 59.

⁹⁵ VON LERSNER, Eigenrechte, 988, 990.

⁹⁶ Gemäss LADWIG scheidet das Kriterium «Menschsein» an dem Erfordernis der moralischen Erheblichkeit. Siehe LADWIG, Menschenrechte, 85, 90.

zu rechtfertigen⁹⁷. M.a.W. basiert der Begriff der Rechtsperson explizit nicht auf tatsächlich vorliegenden Eigenschaften seiner menschlichen Subjekte, gleichzeitig wird jedoch das Fehlen dieser nicht geforderten Eigenschaften als Argument verwendet, um Nichtmenschen aus dem Kreis der Rechtssubjekte auszuschliessen⁹⁸.

Es zeigt sich damit die Schwierigkeit, den Personenbegriff konsistent zu konzipieren⁹⁹, weil der Begriff der Rechtsperson einerseits auf dem deskriptiven Personenbegriff basiert, sich andererseits aber auch davon ablöst, um die rechtliche Gleichheit aller Menschen zu verwirklichen. Das Dogma des vernunftbegabten Menschen, der aufgrund dieser herausragenden Eigenschaft Rechtsperson ist, wird da brüchig, wo es um urteilsunfähige Menschen geht¹⁰⁰. Ihre Rechtsfähigkeit zwingt zur Aufbrechung der Gleichsetzung von normativer und deskriptiver Person. Richtigerweise kann die Rechtsperson nur als ein *von faktischen Eigenschaften abstrahiertes, normatives Konzept* begriffen werden, das in keinem zwingenden Konnex zu deskriptiv-personalen Eigenschaften steht. Im Zweifelsfall, d.h. bei Inkongruenz von deskriptiver und normativer Personalität im Einzelfall, zeigt sich, dass die deskriptive Dimension des Personenbegriffs für die Anwendung des normativen Personenkonzepts auf urteilsunfähige Menschen nicht massgeblich ist. Es gilt insoweit der Grundsatz *in dubio pro persona*¹⁰¹. Die sich ausschliesslich am (mutmasslichen) Nichtvorliegen bestimmter faktischer Eigenschaften orientierende Ablehnung eines tierlichen Personenstatus ist vor diesem Hintergrund schwerlich haltbar. Die deskriptiv-personalen Anforderungen (insbesondere jene der Vernunftfähigkeit) für die normative Geltung des Rechtspersonenkonzepts müssen konsequenterweise auch für Tiere verworfen werden¹⁰².

⁹⁷ Nach CASPAR liegen unterschiedliche Massstäbe vor: geht es um die Ausgrenzung nichtmenschlicher Wesen aus dem Kreis der Rechtspersonen, wird auf die Differenzierungskriterien verwiesen, die konstitutiv für das Selbstverständnis des Menschen sind. Innerhalb der eigenen Gattung hingegen wird auf die Erfüllung dieser Kriterien verzichtet und sich stattdessen des Pauschalkriteriums der Abstammung bedient. Siehe CASPAR, Tierschutz, 77.

⁹⁸ Vgl. dazu FISCHER, Personenwürde, 67–69.

⁹⁹ Dazu WISE: «[...] the identity of legal persons with human beings is inconceivable, in the sense that it is irrational or incredible». WISE, Barriers, 9, 15.

¹⁰⁰ Gemäss LADWIG scheidet das Kriterium der Vernunftfähigkeit an den Erfordernissen der Allgemeinheit und Gleichheit. Siehe LADWIG, Menschenrechte, 85, 91.

¹⁰¹ Zu diesem Grundsatz siehe GRUBER, Rechtsschutz, 117.

¹⁰² Wie LADWIG bemerkt, kann ein «inklusive und egalitaristisches Menschenrechtsverständnis» nur erreicht werden, wenn dafür auf Bedürfnisse statt auf Fähigkeiten abgestellt wird. Dies führt jedoch dazu, dass die relevanten, zu schützenden Interessen auch von Tieren geteilt werden und eine Begrenzung der darauf gründenden Rech-

b) Vergleich mit der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Den juristischen Personen als zweite Kategorie der heute anerkannten Rechtssubjekte wird durch Art. 53 ZGB die allgemeine Rechtsfähigkeit verliehen¹⁰³. Grundsätzlich wird die Rechtsfähigkeit (einschliesslich der Grundrechtsfähigkeit) der juristischen Person jener der natürlichen Person gleichgestellt. Nachträgliche Einschränkungen ergeben sich jedoch im Hinblick auf die signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Personenkategorien bzw. auf die Natur und Funktion der juristischen Person¹⁰⁴. Gemäss der Klausel des Art. 53 ZGB sind diese nämlich nur jener Rechte und Pflichten fähig, die nicht natürliche Eigenschaften des Menschen notwendig voraussetzen. Die juristische Person ist eine Zweckschöpfung – eine rechtliche Konstruktion – die aus funktionellen Gründen personifiziert wurde¹⁰⁵. In diesem Zusammenhang ist von einer derivativen¹⁰⁶ bzw. formellen¹⁰⁷ Rechtsfähigkeit die Rede, d.h. von der Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit und dem Ausstatten mit Rechten und Pflichten aus reiner Zweckmässigkeit¹⁰⁸. Die juristische Person, deren Rechtsfähigkeit einzig auf positivrechtlicher Zuweisung beruht, ist insofern ein rechtstechnisches Konzept¹⁰⁹. Hier wird deutlich, dass die Rechtsordnung nicht nur aus moralischen, sondern auch aus funktionellen Gründen eine Rechtsperson konstruieren kann – die überdies auf Nichtmenschen angewendet wird¹¹⁰. Die Existenz der juristischen Person bedeutet demnach eine weitere Relativierung des Dogmas der exklusiv menschlichen Rechtsträgerschaft: denn in ihrem Fall knüpft die Rechtsfähigkeit offensichtlich nicht am Menschsein an, sondern an einer Abstraktion, die als Rechtsperson fingiert wird¹¹¹. Daher kann auch die Spezieseseigenschaft «Mensch»¹¹² kein zwingendes Kriterium für die Rechts-

te auf Menschen nicht haltbar ist. Siehe LADWIG, Menschenrechte, 85, 104; vgl. auch GRUBER, Rechtsschutz, 125.

¹⁰³ Siehe HUGUENIN, Art. 53, 420.

¹⁰⁴ Siehe DAMM, Personenrecht, 841, 866; vgl. auch HUGUENIN, Art. 53, 420.

¹⁰⁵ Siehe HUGUENIN, Vorbemerkungen, 411, 413; vgl. auch HILLGRUBER, Rechtsfähigkeit, 975, 978; siehe auch TEUBNER, Agenten, 1, 2.

¹⁰⁶ Vgl. VON LERSNER, Eigenrechte, 988, 989.

¹⁰⁷ Vgl. LEIMBACHER, Rechte der Natur, 62.

¹⁰⁸ Siehe HUGUENIN, Vorbemerkungen, 411, 413; zur Funktionalität der Zuweisung der Rechtssubjektivität an juristische Personen siehe auch TEUBNER, Agenten, 1, 8.

¹⁰⁹ Siehe DAMM, Personenrecht, 841, 863.

¹¹⁰ Vgl. LEIMBACHER, Rechte der Natur, 76.

¹¹¹ Siehe HILPERT, Rechte der Natur, 321, 335; vgl. auch HUGUENIN, Vorbemerkungen, 411, 413; siehe auch SCHMIDT, Das Tier, 67.

¹¹² Das Spezieskriterium ist moralisch ohnehin problematisch, da es als *speziesistisch* bezeichnet werden kann. Der Vorwurf des Speziesismus basiert auf der Prämisse, dass die Spezieszugehörigkeit als solche nicht als moralisch relevantes Kriterium figurieren

subjektivität sein und somit keinen stichhaltigen Ausschlussgrund für eine tierliche Rechtsfähigkeit liefern¹¹³.

4. Interessensfähigkeit als Bedingung für die Rechtsfähigkeit

Die Fähigkeit, Interessen zu haben, wird von vielen Autorinnen als notwendige Mindestvoraussetzung zum Tragen von Rechten festgelegt¹¹⁴. Ein «Ding» ohne Interessen hat gemäss dieser Argumentation kein Wohlergehen, das zu respektieren und gegebenenfalls mittels subjektiver Rechte zu schützen wäre¹¹⁵. Der Interessenbegriff kann weit oder eng gefasst werden und somit je nach Definition auf unterschiedliche Lebewesen zutreffen¹¹⁶. Die Fähigkeit, eigene Interessen zu haben, setzt immerhin rudimentäre Formen des Bewusstseins voraus, um «gut» und «schlecht» erleben zu können¹¹⁷. Die Frage, welche spezifischen Tiere Interessen haben, kann an dieser Stelle nicht abschliessend beantwortet werden¹¹⁸. Es genügt die Feststellung, dass viele Tiere Strebungen, Triebe und Bedürfnisse haben, deren Befriedigung letztlich ihr Verhalten und Wohlergehen bestimmt¹¹⁹. Der Einfachheit halber kann davon ausgegangen werden, dass das Interesse nach Schmerzvermeidung bei allen empfindungsfähigen Tieren vorliegt und daher wenigstens diese Tiere als interessensfähig anzusehen sind¹²⁰. Als Interessenträger sind Tiere potenzielle

kann, um eine grundsätzliche Andersbehandlung zu rechtfertigen. Vgl. dazu RIPPE, Ethik, 47–48; siehe auch ausführlich CAVALIERI, Animal Question, 69 ff.

¹¹³ Auch GRUBER konstatiert, dass sich die Zuschreibung von Rechtssubjektivität nicht auf die Einhaltung der Speziesgrenze beschränken muss bzw. darf. Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 220.

¹¹⁴ Etwa GRUBER, Rechtsschutz, 174 oder FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 148–149; vgl. dazu auch SCHMIDT, Das Tier, 43–46 oder WELLMAN, Proliferation, 104–106.

¹¹⁵ VISCHER sieht den Zweck von Rechten darin, Interessen zu schützen. Siehe VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 288.

¹¹⁶ Ausführlicher JEDELHAUSER, Schutz des Rechts, 41.

¹¹⁷ Siehe VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 279; vgl. auch GRUBER, Rechtsschutz, 162.

¹¹⁸ Die wissenschaftliche Erforschung des Bewusstseins und des Wohlbefindens von Tieren ist vergleichsweise wenig fortgeschritten. Es ist daher schlicht nicht möglich zu bestimmen, bei welchen Tieren diese Eigenschaften vorliegen. Fest steht lediglich, dass weitaus mehr Tiere ein bewusstes Wohlbefinden haben als wissenschaftlich in der Vergangenheit anerkannt wurde. Vgl. ausführlich BALCOMBE, Pleasurable Kingdom, 28 ff. und 217.

¹¹⁹ Vgl. SCHMIDT, Das Tier, 44; siehe auch FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 150–151; auch von LOEPER/REYER, Das Tier, 205, 208.

¹²⁰ Diese Verbindung von Empfindungs- und Interessensfähigkeit findet sich auch im Tierschutzgesetz, welches das Wohlergehen empfindungsfähiger Tiere schützt (Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 TSchG); siehe auch JEDELHAUSER, Schutz des Rechts, 41.

Kandidaten für den Kreis rechtsfähiger Subjekte¹²¹. Fraglich ist, ob die *notwendige* Bedingung der Interessensfähigkeit auch *hinreichende* Bedingung für die Rechtsfähigkeit ist. FEINBERG stellt drei Prämissen auf, die bei Vorliegen darauf hindeuten, dass Tieren Rechte zustehen¹²². Die erste Prämisse bezieht sich auf das moralische Urteil, dass Tieren Rücksicht geschuldet sei. Dass Tiere überhaupt zu jenen Wesen gehören, denen man Rechte zusprechen kann, ist Gegenstand der zweiten Prämisse. Zuletzt verlangt die dritte Prämisse die Überzeugung, dass Tiere um ihrer selbst willen geschützt werden. Die erste und dritte Prämisse sind bereits heute durch die Tierschutzgesetzgebung erfüllt. Die zweite Prämisse sieht FEINBERG ebenso als erfüllt an, unter der Annahme, dass Rechtsfähigkeit lediglich Interessensfähigkeit voraussetzt. Seine Schlussfolgerung ist somit, dass Tiere bereits nach dem gegenwärtigen Stand der Moral gewisse Rechte haben sollten¹²³. Für das überaus abstrakte Aktanten-Modell¹²⁴ TEUBNERS genügt kontingentes Verhalten, d.h. das Vorhandensein eigener Strebungen und Bedürfnisse und daraus resultierendes beliebiges Verhalten, als Bedingung für die rechtliche Personifikation. Zugleich verzichtet es auf weitere, anthropomorphe Erfordernisse für vollwertige rechtliche Akteure wie bspw. reflexive oder kommunikative Kapazitäten, die notwendig für die Handlungsfähigkeit wären¹²⁵. Kontingentes Verhalten, das auf Interessen des Tieres schliessen lässt, ist somit auch bei TEUBNER hinreichende Bedingung für den Status als Rechtssubjekt. Gemäss VISCHERS funktionalistischer Auffassung von der Rechtsinhaberschaft umfasst «ein Recht haben» verschiedene Rollen, bspw. jene des Begünstigten («subject of interest») und jene der Klägerin («subject of proceedings»)¹²⁶. Im Normalfall werden diese Rollen zusammenfallen, sodass sie sich in einem einzigen Rechtssubjekt vereinigen. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Rollen des Begünstigten und der Klägerin auseinanderfallen, etwa bei Handlungsunfähigkeit¹²⁷. VISCHERS These ist, dass ein Wesen nur eine der verschiedenen Rollen, die gemeinhin unter

¹²¹ Vgl. FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 151; siehe auch VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 291.

¹²² Siehe FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 150.

¹²³ Siehe FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 150–151.

¹²⁴ Der Begriff des Aktanten steht bei TEUBNER für die reduzierte Form eines rechtlichen Akteurs, der nur die minimale Voraussetzung der Kontingenz erfüllt und daher kein vollwertiger Akteur ist. Vgl. TEUBNER, Agenten, 1, 13.

¹²⁵ Siehe TEUBNER, Agenten, 1, 13.

¹²⁶ Vgl. VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 289.

¹²⁷ Der oft vorgebrachte Kritikpunkt, dass Tiere ihre Rechte gar nicht selber wahrnehmen könnten, ist eine Frage des Prozessrechts und stellt sich bei Kindern und mental retardierten Menschen genauso. Siehe dazu FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 145; auch LEIMBACHER, Rechte der Natur, 48.

«Rechte haben» subsumiert werden, innehaben muss, um Rechtssubjekt sein zu können¹²⁸. Vergegenwärtigt man sich den primären Zweck von Rechten – den Schutz von Individualinteressen – so kommen auch Tiere für die Rolle des Begünstigten eines Rechts in Betracht¹²⁹. Diese Rolle wiederum genügt für VISCHER, um Tiere als potenzielle Rechtsträger anzuerkennen¹³⁰. Somit ist auch nach dieser Auffassung das Vorliegen von Interessen hinreichende Bedingung für eine tierliche Rechtsfähigkeit. Es ist zwar durchaus umstritten, das sehr allgemeine Kriterium der Interessensfähigkeit als hinreichende Voraussetzung für eine Rechtsträgerschaft anzusehen. M.E. liefert es aber immerhin eine sinnvollere Basis für die Rechtsfähigkeit als die Vernunftfähigkeit oder gar das Menschsein¹³¹. Es ist nicht ersichtlich, warum nur solche Interessen zu schützen seien, die sich durch eine besondere geistige Qualität auszeichnen, da auch rein körperliche Interessen etwa an Schmerzfreiheit zweifelsohne schützenswert sind¹³².

5. Verpflichtungsfähigkeit als Bedingung für die Rechtsfähigkeit

Ein gelegentlich vorgebrachter Einwand gegen die Rechtsfähigkeit von Tieren bezieht sich auf deren fehlende Verpflichtungsfähigkeit¹³³. Behauptet wird damit eine notwendige Koppelung von Rechts- und Pflichtsubjektivität, die ihren Ursprung in der vertragstheoretischen Idee hat, dass die Rechtsgemeinschaft eine gegenseitige Verbundenheit der Mitglieder voraussetze¹³⁴. Rechts-subjekt könne daher nur sein, wer auch fähig ist, Pflichten zu haben (Rechtspflicht-Symmetrie)¹³⁵. Dass Tiere keine Pflichtsubjekte sein können, liegt auf der Hand. Tiere sind (mutmasslich!) in der Sprache des Rechts urteilsunfähig, d.h. nicht fähig, über Sinn und Implikationen ihres Verhaltens zu kontemplieren und gemäss dieser Einsicht nach freiem Willen zu handeln¹³⁶. Tiere könnten folglich weder geschäfts-, delikts- noch schuldfähig sein, da es insgesamt

¹²⁸ Siehe VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 290.

¹²⁹ Siehe VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 291.

¹³⁰ Zumindest insoweit, als man bei der Frage, wer Rechtsträger ist, der Rolle des Begünstigten mehr Gewicht beimisst als der Rolle der Klagebefugten. Siehe VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 292.

¹³¹ Siehe auch GRUBER, Rechtsschutz, 174; vgl. auch CASPAR, Tierschutz, 141.

¹³² Vgl. GRUBER, Rechtsschutz, 111.

¹³³ Siehe SCHMIDT, Das Tier, 54–55; vgl. auch SITTER, Naturrechtsdenken, 37.

¹³⁴ Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 163.

¹³⁵ Siehe CASPAR, Tierschutz, 131.

¹³⁶ Vgl. FEINBERG, Rechte der Tiere, 140, 144.

der Urteilsfähigkeit mankiert. Aus dem Unvermögen der Tiere, Pflichten zu haben, zu schliessen, dass sie auch keine Rechtsträger sein könnten, scheint jedoch angesichts der Praxis bezüglich urteilsunfähiger Menschen unzulässig¹³⁷. Diese sind jedenfalls rechtsfähig, obwohl sie keine Pflichten treffen¹³⁸. Hier wird ersichtlich, dass die Idee der notwendigen Einheit von Rechts- und Pflichtsubjektivität eine zentrale Differenzierung unterlässt: die Trennung von Rechts- und Handlungsfähigkeit¹³⁹. Während die Rechtsfähigkeit allen Menschen bedingungslos zusteht, ist die Urteilsfähigkeit unabdingbare Voraussetzung der Handlungsfähigkeit und somit der Verpflichtungsfähigkeit¹⁴⁰. Würde man die Anforderungen der Recht-Pflicht-Symmetrie auch auf urteilsunfähige Menschen anwenden, hätte das ihren Ausschluss aus dem Kreis der Rechtssubjekte zur Folge. Die zwingende Koppelung der Rechts- an die Pflichtsubjektivität muss daher nicht nur in Frage gestellt, sondern dezidiert verneint werden¹⁴¹. Die Tatsache, dass Tiere nicht Pflichtsubjekt sein können, kann somit nicht als Ausschlussgrund für ihre Rechtsfähigkeit gewertet werden, weil ansonsten ein doppelter Standard für Menschen und Tiere angelegt würde¹⁴².

6. Schlussfolgerungen

Wie sich bei genauerer Betrachtung der bestehenden Rechtssubjekte und deren historischer Entwicklung herausstellt, sprechen keine zwingenden Gründe gegen eine tierliche Rechtsfähigkeit¹⁴³. Verschiedene untersuchte Einwände liefern keine schlüssigen Argumente, um Tieren eine potenzielle Rechtssubjektivität abzuspochen. Die Vorstellung, dass nur Menschen aufgrund ihrer Vernunftfähigkeit Rechtssubjekte sein könnten, lässt sich nicht bestätigen¹⁴⁴. Vielmehr ist bereits heute von einer Pluralität der Rechtspersonenbegriffe

¹³⁷ Siehe LEIMBACHER, Rechte der Natur, 50; vgl. auch SITTER, Naturrechtsdenken, 38.

¹³⁸ Vgl. GRUBER, Rechtsschutz, 163.

¹³⁹ Siehe CASPAR, Tierschutz, 136; mit Nachdruck auch LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 226.

¹⁴⁰ Vgl. LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 234; siehe auch CASPAR, Tierschutz, 142.

¹⁴¹ Siehe LEIMBACHER, Rechte der Natur, 51; auch FISCHER trennt die Rechts- von der Pflichtsubjektivität. Siehe FISCHER, Tiere als Rechtssubjekte, 142, 145.

¹⁴² Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 174; vgl. auch VON LERSNER, Eigenrechte, 988, 989.

¹⁴³ Vgl. LEIMBACHER, Rechte der Natur, 78.

¹⁴⁴ Da der Begriff der Rechtsperson nicht rein deskriptiv ist und in seiner normativen Dimension auf moralisch mangelhaften Prämissen beruht. Siehe ADAMS, Animal Objects, 29, 32–33.

auszugehen¹⁴⁵, wobei die Möglichkeit einer *tierlichen Person* nicht ausgeschlossen ist. Als von faktischen Eigenschaften abstrahiertes, normatives Konzept verstanden kann der Begriff der Rechtsperson nämlich vom Menschsein und von der Vernunftfähigkeit losgelöst und dadurch bspw. auf interessensfähige Tiere angewendet werden¹⁴⁶. Abschliessend lässt sich daher zu Recht die Auffassung vertreten, dass Tiere rechtsfähig sein *können*¹⁴⁷. Die Aufnahme von Tieren als Rechtssubjekte ist dabei weniger als radikale, qualitative Neuerung, sondern vielmehr als eine konsequente Weiterentwicklung und durchaus nicht widersprüchliche Variante der bestehenden Rechtsdogmatik anzusehen¹⁴⁸.

IV. Anmerkungen zum tierlichen Rechtssubjekt

1. Die *tierliche Person* als Rechtssubjekt

Im Anschluss an die grundsätzliche Feststellung, dass Tiere rechtsfähig sein können, bedarf es im Rahmen dieses Aufsatzes zumindest noch einiger Anmerkungen zur rechtlichen Konzeption dieses tierlichen Rechtssubjekts. Zunächst liefert die heutige Rechtslage erste Ansätze für einen solchen personalen Rechtsstatus der Tiere. Durch die ausdrückliche Abgrenzung vom Rechtsstatus der Sachen wurde für Tiere (ad interim) eine gesonderte Rechtsstellung zwischen Personen und Sachen geschaffen¹⁴⁹. Die Rechtsstellung *de lege lata* ist zwar nicht jene eines Rechtssubjekts, kann aber auch nicht mit der des traditionellen Rechtsobjekts adäquat gefasst werden. Die Aufbrechung des starren Dualismus von Person und Sache hat erstmals den Raum für einen besonderen Rechtsstatus der Tiere geschaffen¹⁵⁰. Der entstandene Schwebezustand zwischen Sachen und Personen bedarf – insbesondere *de lege ferenda* – der konkreten Ausgestaltung, was zugleich die Chance einer Neubestim-

¹⁴⁵ Vgl. GRUBER, Rechtsschutz, 105.

¹⁴⁶ So auch VISCHER, der die «metaphysische» Rechtsauffassung, dass die Rechtsfähigkeit eine bestimmte Personenqualität sei, kritisiert und auch eine tierliche Rechtsträgerschaft für möglich hält. Siehe VISCHER, Rechtsfähigkeit, 278, 287–291; siehe auch GRUBER, Rechtsschutz, 129.

¹⁴⁷ So auch GRUBER, Rechtsschutz, 174; auch STRUNZ, Rechtsstellung, 133; LEIMBACHER, Rechte der Natur, 78; HOLZHEY verneint zwar, dass Tiere Rechtssubjekte im strengen Sinn des Wortes sein können, bejaht aber die Möglichkeit, ihnen «Quasi-Rechte» zuzusprechen. Siehe HOLZHEY, Tier, 201, 212; a.A. SCHMIDT, Das Tier, 101.

¹⁴⁸ Siehe LEIMBACHER, Rechte der Natur, 77.

¹⁴⁹ Siehe JEDELHAUSER, Schutz des Rechts, 51.

¹⁵⁰ Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 23.

mung der rechtlichen Stellung von Tieren in sich birgt¹⁵¹. CASPAR erwägt etwa die Möglichkeit, Tiere in einer zwischen Personen und Sachen angesiedelten, dritten Rechtskategorie als Rechtssubjekte aufzunehmen¹⁵². Tiere lassen sich demnach nicht vereinfacht in die Kategorie der bestehenden Rechtspersonen einordnen, sondern sind vielmehr als Rechtssubjekt *sui generis* zu personifizieren¹⁵³. Die Rechtsfähigkeit dieses tierlichen Rechtssubjekts – der *tierlichen Person* – wäre jedenfalls als Fiktion, ähnlich der der juristischen Person zu klassifizieren¹⁵⁴. Die fingierte Rechtsfähigkeit der Tiere darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihnen diese Rechtsposition originär zukommt¹⁵⁵. Denn ungleich den Aktiengesellschaften oder Stiftungen, die aus pragmatisch-funktionellen Gründen als juristische Personen definiert wurden, ist im Falle der Tiere eine rechtliche Personifikation zumindest im Ansatz als Diktat der Moral zu verstehen¹⁵⁶. Die Konstruktion der *tierlichen Person* wäre demnach nicht eine bloss beliebige Zuerkennung, sondern eine Anerkennung der Rechte der Tiere durch die Rechtsordnung.

Die grundsätzliche Bestimmung jener Tiere, die zu Rechtssubjekten gemacht werden sollen, beinhaltet eine starke Wertung sowie das Problem der (erneuten) Grenzziehung. Dies wird zunächst auch dadurch erschwert, dass die Vorstellung einer tierlichen Rechtspersönlichkeit gemeinhin mit Abwegigkeit und Unmöglichkeit konnotiert ist und der Vorschlag einer solchen mittels teils

¹⁵¹ STRUNZ bemerkt, dass das Tier *de lege lata* nur negativ («keine Sache»), nicht aber positiv definiert ist und legt als nächsten Schritt die Einräumung einer Subjektstellung nahe. Siehe STRUNZ, Rechtsstellung, 116–117.

¹⁵² Siehe CASPAR, Tierschutz, 129; auch LEIMBACHER schlägt die Natur als drittes Rechtssubjekt neben den natürlichen und juristischen Personen vor. Vgl. LEIMBACHER, Rechte der Natur, 374.

¹⁵³ Vgl. VON LERSNER, Eigenrechte, 988, 989; siehe auch VON LOEPER/REYER, Das Tier, 205, 208.

¹⁵⁴ Darüber hinaus ist die Konstruktion der *tierlichen Person* zumindest in ihrer Eigenschaft als handlungsfähiges Subjekt als hybrides Rechtsverhältnis zu verstehen, da es zwingend einer menschlichen Vertretung bedarf. Siehe ausführlicher TEUBNER, Agenten, 1, 14.

¹⁵⁵ Siehe HILPERT, Rechte der Natur, 321, 323; vgl. auch GRUBER, Rechtsschutz, 161.

¹⁵⁶ «Wer moralisch eine Person mit entsprechendem Eigenwert ist, muss demnach auch juristisch als eine Person mit eigenem Recht behandelt werden», GRUBER, Rechtsschutz, 161; m.E. ist es hinsichtlich des direkten Ergebnisses von geringerer Bedeutung als angemutet, ob die *tierliche Person* als rechtsethisches oder rechtstechnisches Konstrukt konzipiert wird. Je nachdem, ob die tierliche Rechtsfähigkeit auf Naturrecht oder pragmatisch-funktionellen Überlegungen basiert, ist die Anlehnung an die natürliche (rechtsethisches) oder juristische Person (rechtstechnisch) naheliegender, wobei letztlich eine Kombination von Elementen beider Richtungen am besten zutreffen dürfte.

polemischer Illustrationen¹⁵⁷ ad absurdum zu führen versucht wird. Einen Beitrag zur Entwirrung kann an dieser Stelle ein differenzierter Tierbegriff leisten. Denn als «Tiere» sind unzählige, höchst verschiedenartige Gruppen von Lebewesen mit unterschiedlichen Voraussetzungen zusammengefasst – «das Tier» ist keine homogene Einheit. Bestimmte Rechte müssen folglich keineswegs kategorisch entweder allen oder gar keinen Tieren verliehen, sondern können grundsätzlich auch nur ausgewählten Tiergruppen zugewiesen werden¹⁵⁸. Eine weitere Differenzierung muss hinsichtlich der Rechtsfähigkeit als abstrakter Eigenschaft und dem Tragen konkreter Rechte vorgenommen werden. Die Zuschreibung der Rechtsfähigkeit enthält zunächst keine Aussage darüber, in welchem Umfang Tieren Rechte zukommen, sondern nur die grundsätzliche Bestimmung, dass Tiere geeignete Subjekte für die Zuordnung von Rechten sind¹⁵⁹. Insofern ist die Rechtsfähigkeit ein dichotomer Begriff, der neben der Rechtsfähigkeit und Rechtsunfähigkeit ferner kein Tertium zulässt¹⁶⁰. Die oft als «Teilrechtsfähigkeit» bezeichneten, den Umfang der Rechte betreffenden Einschränkungen tangieren also nicht die Rechtsfähigkeit eines Subjekts. Anhand dieser Präzisierung wird ersichtlich, dass die Rechtsfähigkeit eines Schimpansen nicht automatisch zu dessen Urnengang führt – oder allgemeiner: die tierliche Rechtsfähigkeit als normative Abstraktion enthält noch keine Bestimmung darüber, welchen Tieren welche Rechte zukommen¹⁶¹. Dies bleibt nämlich in einem weiteren Schritt von der Rechtsordnung zu konkretisieren¹⁶². Den erheblichen Differenzen zwischen Tieren untereinander sowie zum Menschen kann somit Rechnung getragen werden, ohne die Ebene der Rechtsfähigkeit zu berühren (was m.E. zugleich für ein extensives Verständnis der tierlichen Rechtsfähigkeit spricht). Welche Tiere sollen schliesslich *tierliche Personen* sein? Sind es – sei dies aus pragmatischen oder anthropozentrischen Gründen – nur die menschenähnlichen Tiere bzw. die nichtmenschlichen Menschenaffen¹⁶³? Sollten eventuell zusätzlich

¹⁵⁷ Etwa der Verweis auf die Rechtsfähigkeit eines Schwamms, das Lebensrecht einer Mücke oder das Wahlrecht eines Schimpansen. Vgl. dazu etwa HILPERT, Rechte der Natur, 321, 338.

¹⁵⁸ Die mögliche Rechtsunfähigkeit eines Wurms steht also in keinem Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit eines Pferdes. Siehe WALDEN, Menschenaffen, 63, 68.

¹⁵⁹ Sinngemäss LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 235.

¹⁶⁰ «Entweder man ist fähig, Rechte zu haben, oder man ist es nicht.», LEHMANN, Rechtsfähigkeit, 225, 235.

¹⁶¹ Siehe LEIMBACHER, Rechte der Natur, 375.

¹⁶² Vgl. SCHMIDT, Das Tier, 90.

¹⁶³ So etwa vom «Great Ape Project» postuliert. Vgl. KOLBER, Standing, 163, 178.

auch menschnahe Tiere bzw. Heimtiere berücksichtigt werden¹⁶⁴? Oder sollten alle empfindungsfähigen¹⁶⁵ oder gar alle Tiere Rechtssubjekte sein? Für die Beantwortung dieser Fragen sind nicht nur ethische Überlegungen, sondern vielmehr auch der Aspekt der Praktikabilität massgebend. Der Grundsatzentscheid, welche Tiere in den Kreis der Rechtssubjekte aufgenommen werden sollen, muss letztlich einem breiteren Diskurs entspringen und wird voraussichtlich im Verlauf weitgehenden Änderungen unterliegen. Vorliegend wird ein möglichst *inklusives* Verständnis der tierlichen Rechtssubjektivität favorisiert – *in dubio pro persona*. M.E. sollte jenen Tieren, die durch menschliche Einflussnahme in ihrem Dasein wesentlich berührt sind, auch gebührender menschlicher Schutz in Form von subjektiven Rechten zustehen¹⁶⁶.

2. Umfang der tierlichen Rechtsfähigkeit

Fraglich bleibt, in welchem Umfang Tieren Rechte sinnvoll zugewiesen werden können. Dass dieser weitreichenden Einschränkungen unterliegt, ist augenscheinlich¹⁶⁷. Zunächst muss eine wesentliche Eingrenzung der vom Recht zu regelnden Beziehungen vorgenommen werden. So muss das Verhältnis von Tieren untereinander a priori von dem vom Recht zu regelnden Lebensbereich ausgenommen werden¹⁶⁸. Demgegenüber ist im Mensch-Tier-Verhältnis sowohl ein taugliches Pflicht- als auch ein schutzbedürftiges Rechtssubjekt vorhanden¹⁶⁹. Spezifischer steht das Machtverhältnis im Vordergrund: jene Beziehungen, in denen *tierliche Personen* von menschlichem Einfluss betrof-

¹⁶⁴ GRUBER begründet die moralische und rechtliche Personalität gewisser Tiere mit deren Näheverhältnis zum Menschen. Demzufolge könnten nur Menschenaffen und höher entwickelte Heimtiere Rechtssubjekte sein. Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 158–159 und 174; m.E. ist es jedoch fragwürdig und moralisch stossend, als Nutztiere designierten Schweinen, Kühen, Hühnern usw. den rechtlichen Personenstatus aufgrund menschlicher Zweckbestimmung vorzuenthalten.

¹⁶⁵ Siehe etwa FRANCIONE, *Animals as Persons*, 32 und 45; auch KOLBER, *Standing*, 163, 183.

¹⁶⁶ Ähnlich, aber restriktiver GRUBER, *Rechtsschutz*, 158; vgl. auch CASPAR, *Tierschutz*, 173.

¹⁶⁷ Siehe SCHMIDT, *Das Tier*, 89; vgl. auch CASPAR, *Tierschutz*, 128.

¹⁶⁸ Wie SCHMIDT darlegt, ist eine rechtliche Regelung nur in jenen Bereichen zweckdienlich, die sich durch Sollensvorschriften normieren lassen. Wird ein Verhältnis jedoch massgeblich durch «Naturgesetze» bestimmt, ist ein an Pflichtsubjekte adressierter, rechtlicher Appell nicht sinnvoll. Siehe SCHMIDT, *Das Tier*, 62.

¹⁶⁹ Vgl. HILPERT, *Rechte der Natur*, 321, 342.

fen sind¹⁷⁰. Vor diesem Hintergrund sind Tierrechte in erster Linie als Abwehrrechte gegen menschliche Eingriffe zu konzipieren¹⁷¹. Eine weitere Begrenzung des Umfangs der tierlichen Rechtsfähigkeit ergibt sich ausserdem aus den spezifischen Fähigkeiten und Interessen der Tiere. Ein breites Spektrum der für Menschen relevanten Rechte kommt für Tiere naturgemäss von vornherein nicht in Frage¹⁷². Ferner stehen den als *tierliche Personen* erfassten Tieren nicht zwingend durchgehend die gleichen Rechte zu. Vielmehr ist auf die spezifische Konstitution der Tiere Rücksicht zu nehmen, wonach verschiedene Rechte unterschiedlich stark ins Gewicht fallen können¹⁷³. Zu berücksichtigen sind gegebenenfalls etwa der (Selbst)Bewusstseinsgrad¹⁷⁴, der Zukunftsbezug¹⁷⁵, die Entwicklungsstufe¹⁷⁶ oder der Domestikationsstand¹⁷⁷ des Tieres. Anhand dieser und anderer Merkmale kann eine Hierarchie innerhalb der Kategorie der *tierlichen Person* vorgenommen werden. BRIESKORN und GRUBER legen den Fokus etwa auf jene Tiere, die aufgrund enger genetischer Verwandtschaft oder Zähmung in einem besonderen Näheverhältnis zum Menschen stehen¹⁷⁸. Eine Hierarchisierung, die sich letztlich am biologischen Verwandtschaftsgrad zum Menschen, am Vorliegen menschenähnlicher Eigenschaften oder an menschlicher Wertzuschreibung bzw. Affektion ausrichtet, ist allerdings insofern problematisch, als sie anthropozentrisch ist¹⁷⁹. Dessen ungeachtet muss sich der Umfang der Rechte jedenfalls an der besonderen Interessenlage eines Tieres orientieren, die wiederum wesentlich von der Existenzweise des Tieres abhängt¹⁸⁰. Hier drängt sich z.B. eine Unterschei-

¹⁷⁰ Dies umfasst in erster Linie also Nutztiere, Versuchstiere, Heimtiere und Sporttiere, aber auch Wildtiere, die durch menschliches Verhalten direkt (z.B. durch Jagd) oder indirekt (z.B. durch Lebensraumbedrohung) beeinträchtigt werden. Siehe dazu WALDEN, Menschenaffen, 63, 69; vgl. auch CASPAR, Tierschutz, 173.

¹⁷¹ Siehe BRIESKORN, Tierrechte, 153, 164; vgl. auch LEIMBACHER, Rechte der Natur, 107; auch TEUBNER, Agenten, 1, 24–25; auch HILPERT, Rechte der Natur, 321, 324.

¹⁷² Um die bereits erwähnte Befürchtung der sich am politischen Geschehen direkt beteiligenden Tiere wieder aufzugreifen: das Wahlrecht etwa kann sinnvollerweise nur Menschen zugesprochen werden, da nur sie die dafür notwendige Urteilsfähigkeit und Interessenlage aufbringen; siehe dazu auch CASPAR, Tierschutz, 128, der in diesem Zusammenhang von einer «eingeschränkten Rechtsgleichheit» spricht.

¹⁷³ Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 162; vgl. auch SCHMIDT, Das Tier, 89.

¹⁷⁴ Siehe CASPAR, Tierschutz, 147; auch WALDEN, Menschenaffen, 63, 70.

¹⁷⁵ Vgl. CASPAR, Tierschutz, 147.

¹⁷⁶ Auf die Entwicklungsstufe der Tierart wird bspw. in Art. 20 Abs. 2 TSchG Bezug genommen.

¹⁷⁷ Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 162; die Unterscheidung nach Domestikation findet sich auch in Art. 2 Abs. 1 TSchV.

¹⁷⁸ Siehe BRIESKORN, Tierrechte, 153, 164 und GRUBER, Rechtsschutz, 174.

¹⁷⁹ Siehe WALDEN, Menschenaffen, 63, 68; vgl. auch SAPONTZIS, Personen, 411, 414.

¹⁸⁰ Siehe GRUBER, Rechtsschutz, 162; vgl. auch SCHMIDT, Das Tier, 89.

derung von Wild- und Haustieren auf, die in einem deutlich andersartigen Verhältnis zum Menschen leben. Die tierliche Rechtsfähigkeit muss folglich einerseits um eine zentrale Klausel ergänzt werden, wie sie ähnlich auch für juristische Personen gilt: *tierliche Personen sind nur jener Rechte fähig, die ihnen ihrer Natur nach zustehen können*¹⁸¹. Der Umfang reduziert sich dadurch im Wesentlichen auf einige fundamentale Rechte der Tiere gegenüber Menschen, die lediglich Interessen (etwa an Schmerzfreiheit oder am Leben) voraussetzen¹⁸². Andererseits ist zu betonen, dass sich die unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse von Tieren zwangsläufig auch in einem differenzierten Set von Rechten niederschlagen werden¹⁸³. Abschliessend sei ferner darauf hingewiesen, dass Tierrechte – den Menschenrechten analog – grundsätzlich keine absolute Geltung beanspruchen, sondern unter gegebenen Voraussetzungen und Schranken eingeschränkt werden können¹⁸⁴. Dadurch wird der Raum für Abwägungen zwischen konfligierenden Menschen- und Tierinteressen erhalten, wobei für die Integrität der Institution der Tierrechte ausschlaggebend ist, dass – im Gegensatz zu heute – auf die prinzipielle Vorrangstellung des Menschen verzichtet wird¹⁸⁵.

V. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Beitrag hat dargelegt, dass es rechtstheoretisch konsistent begründbar ist, Tieren die Rechtsfähigkeit zu attestieren. Ratio der tierlichen Rechtsfähigkeit ist dabei nicht das tierliche Rechtssubjekt als solches, sondern die Verleihung einiger fundamentaler Tierrechte – Tiergrundrechte – als Schutzschild gegen individuelle und institutionalisierte Gewalt¹⁸⁶. Die Klärung der Frage, ob Tierrechte als Selbstzweck oder als Mittel zum Zwecke eines verbesserten Tierschutzes¹⁸⁷ begriffen werden sollen, ist hier sekundär.

¹⁸¹ Ähnlich LEIMBACHER, Rechte der Natur, 375.

¹⁸² Im Vordergrund stehen dabei das Recht auf Leben und (persönliche) Freiheit, insbesondere auf körperliche Unversehrtheit. Siehe WALDEN, Menschenaffen, 63, 71.

¹⁸³ Siehe SCHMIDT, Das Tier, 90; vgl. auch STONE, Trees, 7.

¹⁸⁴ Siehe HILPERT, Rechte der Natur, 321, 338.

¹⁸⁵ Einen positiven Ansatz hierfür bietet die bereits erwähnte Erläuterung des Bundesgerichts, nach dessen Ansicht das Interesse an der Forschung und am Tierschutz gleichwertig sind und ein prinzipieller Vorrang des menschlichen Interesses verfassungswidrig wäre. Siehe BGE 135 II 384 E. 4.3 (2009) und BGE 135 II 405 E. 4.3.1 (2009).

¹⁸⁶ Zur gegenwärtig ungleichen rechtlichen Behandlung von individuellen Gewaltakten und der institutionalisierten Gewalt gegen Tiere siehe SCHAFFNER, Animals, 3.

¹⁸⁷ Gemeint sind damit jedoch nicht Reformen im Tierschutzrecht, die zwar gemäss dem traditionellen Tierschutzverständnis als ausreichend oder fortschrittlich bezeichnet

Wichtig ist die Feststellung, dass der gegenwärtige rechtliche Tierschutz nach der hier vertretenen Auffassung nicht nur stellenweise, sondern fundamental ungenügend und kritikwürdig ist, was die Suche nach Alternativen begründet. Dieser Aufsatz ist Teil eines Bestrebens, den Diskurs über die Zukunft und Entwicklungsrichtung des Tierschutzrechts durch den Vorschlag subjektiver Tierrechte zu erweitern – ein Versuch, ein Tierrechtsmodell als zumindest gleichwertige und verwendungsfähige Option zum objektiv-rechtlichen Tierschutz in die Diskussion einzubringen. Zur Evaluierung der Vorzüge und Nachteile dieser beiden gegensätzlichen Ansätze bedarf es jedoch vorderhand der eingehenden Untersuchung und Ausarbeitung eines subjektiv-rechtlichen Tierschutzmodells. Denn beim gegenwärtigen Stand der Forschung über Tierrechte ist es m.E. noch nicht absehbar, ob der subjektiv-rechtliche Schutz von Tieren tatsächliche Vorteile gegenüber dem objektiven Rechtsschutz zeitigen kann, oder ob es sich bei dieser grundsätzlichen Weichenstellung nur um die Frage zweier Möglichkeiten handelt, die zum gleichen Ziel führen (können). Demgemäß bleibt bis auf Weiteres offen, ob für eine substanzielle Aufwertung und Verbesserung des Tieren zukommenden Schutzes eher an den Mitteln oder an den Zielen des Tierschutzrechts angesetzt werden soll. Gewiss ist lediglich, dass eine tief greifende Umwälzung im Mensch-Tier-Verhältnis notwendig ist, um der Würde und den Interessen von Tieren wahrlich gerecht zu werden.

Literaturverzeichnis

- ADAMS WENDY A., Human Subjects and Animal Objects: Animals as «Other» in Law, in: *Journal of Animal Law and Ethics* 2009, 29 ff. (zit. ADAMS, Animal Objects).
- BALCOMBE JONATHAN, *Pleasurable Kingdom, Animals and the Nature of Feeling Good*, Basingstoke 2006 (zit. BALCOMBE, Pleasurable Kingdom).

werden, letztlich aber nur zur Humanisierung und Reproduktion der institutionalisierten Nutzung und Tötung von Tieren zu menschlichen Zwecken beitragen. Exemplarisch hierfür sind etwa Bestimmungen zur zulässigen Mindestfläche, auf der Tiere eingesperrt werden dürfen, oder die Einforderung von «humanen» Schlachtmethoden. Das hier vertretene Verständnis eines verbesserten Tierschutzes zielt auf eine fundamentale Änderung des rechtlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit Tieren ab und impliziert die grundsätzliche Abschaffung der gegenwärtig selbstverständlichen Tiernutzung und -tötung. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Debatte um abolitionistische und reformistische Tierschutzpositionen findet sich im Buch von FRANCIONE GARY L./GARNER ROBERT, *The Animal Rights Debate: Abolition or Regulation?*, New York 2010.

- BIGLER-EGGENBERGER MARGRITH, Vorbemerkungen zu Art. 11-21, in: HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Auflage, Basel 2010, 141 (zit. BIGLER-EGGENBERGER, Vorbemerkungen).
- BOLLIGER GIERI/GOETSCHEL ANTOINE F./RICHNER MICHELLE/SPRING ALEXANDRA, Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Tier im Recht).
- BRIESKORN NORBERT, Menschenrechte und Tierrechte, in: BRENNER ANDREAS (Hrsg.), Tiere beschreiben, Erlangen 2003, 153 ff. (zit. BRIESKORN, Tierrechte).
- CASPAR JOHANNES, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Baden-Baden 1999 (zit. CASPAR, Tierschutz).
- CAVALIERI PAOLA, The Animal Question, Why Nonhuman Animals Deserve Human Rights, New York 2001 (zit. CAVALIERI, Animal Question).
- DAMM REINHARD, Personenrecht, Klassik und Moderne der Rechtsperson, in: Archiv für die civilistische Praxis 2002, 841 ff. (zit. DAMM, Personenrecht).
- FEINBERG JOEL, Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen, in: BIRNBACHER DIETER (Hrsg.), Ökologie und Ethik, bibliographisch ergänzte Ausgabe, Stuttgart 2001, 140 ff. (zit. FEINBERG, Rechte der Tiere).
- FISCHER MICHAEL, Tiere als Rechtssubjekte: Vom Tierprozess zum Tierschutzgesetz, in: WITT-STAHL SUSANN (Hrsg.), Das steinerne Herz der Unendlichkeit erweichen, Beiträge zu einer kritischen Theorie für die Befreiung der Tiere, Aschaffenburg 2007, 142 ff. (zit. FISCHER, Tiere als Rechtssubjekte).
- FISCHER TINA-LOUISE, Menschen- und Personenwürde, Über die Notwendigkeit eines neuen Würdebegriffs, Berlin 2008 (zit. FISCHER, Personenwürde).
- FRANCIONE GARY L., Animals as Persons, Essays on the Abolition of Animal Exploitation, New York 2008 (zit. FRANCIONE, Animals as Persons).
- GOETSCHEL ANTOINE F./BOLLIGER GIERI, Das Tier im Recht, 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 (zit. GOETSCHEL/BOLLIGER, Mensch-Tier-Beziehung).
- GRUBER MALTE-CHRISTIAN, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, Der moralische Status des Lebendigen und seine Implementierung in Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltrecht, Baden-Baden 2006 (zit. GRUBER, Rechtsschutz).
- GRUBER MALTE-CHRISTIAN, Lebenswerk, in: CALLIESS GRAF-PETER/FISCHER-LESCANO ANDREAS (Hrsg.), Soziologische Jurisprudenz, Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag, Berlin 2009, 299 ff. (zit. GRUBER, Lebenswerk).
- HILLGRUBER CHRISTIAN, Das Vor- und Nachleben von Rechtssubjekten, Über den Anfang und das Ende der Rechtsfähigkeit im öffentlichen Recht, in: Juristenzeitung 1997, 975 ff. (zit. HILLGRUBER, Rechtsfähigkeit).
- HILPERT KONRAD, Rechte der Natur, Zur Problematik der Ausweitung der Menschenrechtsfigur auf die Natur, in: REUTER HANS-RICHARD (Hrsg.), Ethik der Menschenrechte, Zum Streit um die Universalität einer Idee I, Tübingen 1999, 321 ff. (zit. HILPERT, Rechte der Natur).

- HOLZHEY HELMUT, Das Tier ist keine Sache, Rechtsethische Postulate zu einer Neubewertung des Tiers, in: GOETSCHEL ANTOINE F. (Hrsg.), *Recht und Tierschutz, Hintergründe – Aussichten*, Bern/Stuttgart/Wien 1993, 201 ff. (zit. HOLZHEY, Tier).
- HUGUENIN CLAIRE, Vorbemerkungen zu Art. 52-59, in: HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB*, 4. Auflage, Basel 2010, 411 ff. (zit. HUGUENIN, Vorbemerkungen).
- HUGUENIN CLAIRE, Art. 53, in: HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB*, 4. Auflage, Basel 2010, 420 ff. (zit. HUGUENIN, Art. 53).
- JEDELHAUSER RITA, Das Tier unter dem Schutz des Rechts, Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, Basel 2011 (zit. JEDELHAUSER, Schutz des Rechts).
- KOLBER ADAM, Standing Upright: The Moral and Legal Standing of Humans and Other Apes, in: *Stanford Law Review* 2001, 163 ff. (zit. KOLBER, Standing).
- KRENBARGER VERENA, Die Vernichtung der Person, in: GANDER HANS-HELMUT (Hrsg.), *Menschenrechte, Philosophische und juristische Positionen*, Freiburg i. Br. 2009, 108 ff. (zit. KRENBARGER, Person).
- LADWIG BERND, Menschenrechte und menschliche Natur, Bausteine zu einer kritischen Theorie der Menschenrechte, in: *Leviathan* 2007, 85 ff. (zit. LADWIG, Menschenrechte).
- LEHMANN MATTHIAS, Der Begriff der Rechtsfähigkeit, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 2007, 225 ff. (zit. LEHMANN, Rechtsfähigkeit).
- LEIMBACHER JÖRG, *Die Rechte der Natur*, Basel/Frankfurt am Main 1988 (zit. LEIMBACHER, Rechte der Natur).
- LEONARAKIS KONSTANTIN, Menschenrecht «Tierschutz», Die Verletzung von Menschenrechten durch die Verletzung von Belangen von Tieren, Baden-Baden 2006 (zit. LEONARAKIS, Menschenrecht «Tierschutz»).
- VON LERSNER HEINRICH FREIHERR, Gibt es Eigenrechte der Natur?, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1988, 988 ff. (zit. VON LERSNER, Eigenrechte).
- VON LOEPER EISENHART, Tierrechte als Ausdruck menschlicher Wertordnung, in: JOERDEN JAN C./BUSCH BODO (Hrsg.), *Tiere ohne Rechte?*, Berlin/Heidelberg 1999, 267 ff. (zit. VON LOEPER, Tierrechte).
- VON LOEPER EISENHART/REYER WASMUT, Das Tier und sein rechtlicher Status, Zur Weiterentwicklung von Transparenz und Konsequenz des Tierschutzrechts, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1984 (8), 205 ff. (zit. VON LOEPER/REYER, Das Tier).
- PETERS ANNE, *Völkerrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008 (zit. PETERS, Völkerrecht).
- REGAN TOM, The Day May Come: Legal Rights for Animals, in: *Animal Law Review* 2004, 11 ff. (zit. REGAN, Legal Rights).
- RIPPE KLAUS PETER, *Ethik im ausserhumanen Bereich*, Paderborn 2008 (zit. RIPPE, Ethik).
- SAPONTZIS STEVE F., Personen imitieren – Pro und Kontra, in: CAVALIERI PAOLA/SINGER PETER (Hrsg.), *Menschenrechte für die Grossen Menschenaffen?, Das Great Ape Project*, München 1996, 411 ff. (zit. SAPONTZIS, Personen).

- SCHAFFNER JOAN E., *An Introduction to Animals and the Law*, Basingstoke/New York 2011 (zit. SCHAFFNER, *Animals*).
- SCHMIDT THOMAS BENEDIKT, *Das Tier – ein Rechtssubjekt?*, Eine rechtsphilosophische Kritik der Tierrechtsidee, Regensburg 1996 (zit. SCHMIDT, *Das Tier*).
- SCHRÖTER MICHAEL W., *Tierschutzrecht in der Diskussion*, in: *Natur und Recht* 2007, 468 ff. (zit. SCHRÖTER, *Tierschutzrecht*).
- SITTER BEAT, *Plädoyer für das Naturrechtsdenken*, Zur Anerkennung von Eigenrechten der Natur, Basel 1984 (zit. SITTER, *Naturrechtsdenken*).
- STONE CHRISTOPHER D., *Should Trees Have Standing? And other essays on law, morals and the environment*, Los Angeles 1996 (zit. STONE, *Trees*).
- STRUNZ CATHERINE, *Die Rechtsstellung des Tieres*, insbesondere im Zivilprozess, Zürich/Basel/Genf 2002 (zit. STRUNZ, *Rechtsstellung*).
- SZTYBEL DAVID, *The Rights of Animal Persons*, in: *Journal of Critical Animal Studies* 2006 (1), 1 ff. (zit. SZTYBEL, *Animal Persons*).
- TEUBNER GUNTHER, *Elektronische Agenten und grosse Menschenaffen: Zur Ausweitung des Akteursstatus in Recht und Politik*, in: BECCHI PAOLO/GRABER CHRISTOPH BEAT/LUMINATI MICHELE (Hrsg.), *Interdisziplinäre Wege in der juristischen Grundlagenforschung*, Zürich/Basel/Genf 2007, 1 ff. (zit. TEUBNER, *Agenten*).
- VISCHER WOLFGANG, *Zum Problem der Rechtsfähigkeit nicht-menschlicher Naturgegenstände*, in: *Philosophia naturalis* 1993, 278 ff. (zit. VISCHER, *Rechtsfähigkeit*).
- WALDEN SINA, *Menschenrechte für Menschenaffen – nur in Neuseeland?*, in: HERBERHOLD MECHTHILD/SÖLING CASPAR, *Menschenrechte für Menschenaffen?, Was Tier und Mensch unterscheidet*, Paderborn 2003, 63 ff. (zit. WALDEN, *Menschenaffen*).
- WELLMAN CARL, *The Proliferation of Rights, Moral Progress or Empty Rhetoric?*, Boulder 1999 (zit. WELLMAN, *Proliferation*).
- WIEGAND WOLFGANG, Art. 641a, in: HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457-977 ZGB, Art. 1-61 SchlT ZGB, 3. Auflage*, Basel 2007, 819 ff. (zit. WIEGAND, Art. 641a).
- WISE STEVEN M., *Dismantling the Barriers to Legal Rights for Nonhuman Animals*, in: *Animal Law Review* (2001), 9 ff. (zit. WISE, *Barriers*).